

## Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde St. Leon-Rot für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 und § 82 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 GemHVO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht geändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 10.000.000 EUR.

auf 20.000.000 EUR

festgesetzt.

St. Leon-Rot, den 29. November 2022

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Eger



Mit Schreiben vom 06.12.2022 hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 29.11.2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Gleichzeitig wurde auch der neu festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist im Rathaus St. Leon-Rot, Rechnungsamt (Zimmer 219) gemäß § 82 Abs. 1 GemO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO vom 16. Dezember 2022 bis 28. Dezember 2022, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Leon-Rot, Rathausstraße 2, 68789 St. Leon-Rot geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht ([www.st-leon-rot.de](http://www.st-leon-rot.de)).

gez.  
Dr. Alexander Eger  
Bürgermeister